

Satzung des Vereins
Vereinigte Westfälische Adelsarchive e.V.
- beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 25. Februar 2004 –

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Vereinigte Westfälische Adelsarchive e.V.". Er hat seinen Sitz in Münster und ist beim dortigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2: Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:

1. Die Sorge um die Erhaltung der in den Archiven des Westfälischen Adels befindlichen historischen Quellen und deren Erschließung für die historische Forschung;
2. die Herausgabe und Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, die auf den in den Adelsarchiven verwahrten historischen Quellen beruhen;
3. die Förderung des Verantwortungsbewusstseins der Archiveigentümer für den Wert ihrer Archive als Teil des kulturellen Erbes und der Familientradition. Zur Erfüllung der Vereinszwecke führt der Verein Veranstaltungen durch, initiiert, fördert oder betreibt geeignete Projekte und gibt Veröffentlichungen heraus.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die Eigentümer von Adelsarchiven sind. Sonstige natürliche oder juristische Personen, die sich den Vereinszwecken verbunden fühlen, können außerordentliche Mitglieder werden. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder verfügen in der Mitgliederversammlung über das gleiche Stimmrecht. Über die Aufnahmeanträge neuer Mitglieder entscheiden Vorstand und Beirat gemeinsam.

2. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand spätestens vier Wochen vor Ablauf des Jahres schriftlich zu erklären. Den Ausschluss können Vorstand und Beirat gemeinsam mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen, wenn ein Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung mehr als ein Jahr im Rückstand ist, nachhaltig gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins schwer schädigt. Gegen den Beschluss des Vorstands und Beirates hat das Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4: Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird, unterschieden zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, auf Vorschlag des Vorstands und Beirates von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jeweils bis zum 1. Januar des Jahres fällig. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar.

§ 5: Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Bewerber um die Ämter des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden sollen bei der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seinem Einzelvertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, sind Nachfolger für den Rest der Wahlperiode zu wählen.

§ 6: Beirat

Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite, welcher aus 8 Mitgliedern besteht und von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre gewählt wird. Bewerber um die Beiratsämter sollen bei der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Beirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zusammen, um alle wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und die der Mitgliederversammlung vorzulegenden Angelegenheiten vorzubereiten. Ehrenmitglieder, die zuvor dem Vorstand oder Beirat angehört haben, haben das Recht, weiterhin an den Beiratssitzungen teilzunehmen, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein. Zur gültigen

Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 5 Beiratsmitgliedern einschließlich der Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eilige Angelegenheiten kann der Vorsitzende auch durch Rundschreiben der Entscheidung der Beiratsmitglieder unterbreiten, sofern von keinem Beiratsmitglied dagegen Widerspruch erhoben wird.

§ 7: Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder mindestens einmal im Jahr zur regulären Mitgliederversammlung ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung vom zehnten Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird. Die Einladung hat in schriftlicher Form unter Beifügung der Tagesordnung wenigstens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung zu erfolgen. Bei der Festlegung der Tagesordnung müssen Anträge von Mitgliedern berücksichtigt werden, wenn sie mindestens vier Wochen vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht worden sind.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die vom Vorstand vorgelegten Vereinsangelegenheiten und nimmt den Geschäftsbericht und die Haushaltsrechnung des Vorstands entgegen. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können nur dann zur Beschlussfassung zugelassen werden, wenn sie eilbedürftig sind und niemand aus der Mitgliederversammlung hiergegen Einspruch erhebt. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Nicht erschienene Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten lassen, jedoch kann kein Mitglied mehr als 3 Mitglieder vertreten. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Wahlen werden durch Stimmzettel vorgenommen, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl durch Handzeichen ist zulässig, wenn keines der anwesenden Mitglieder Widerspruch erhebt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme, Einleitung oder Erledigung eines Rechtsgeschäftes mit ihm zum Gegenstand hat.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Beiratsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8: Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestimmt jährlich zur Prüfung der Rechnungen des Vereins zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand oder Beirat angehören dürfen. Sie erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Prüfung.

§ 9: Archivdirektor

Zur Durchführung der wissenschaftlichen und archivfachlichen Aufgaben des Vereins bestellt der Verein eine archivfachlich ausgebildete Persönlichkeit mit der Dienstbezeichnung "Direktor der Vereinigten Westfälischen Adelsarchive" (Archivdirektor). Dem Archivdirektor obliegt darüber hinaus die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins. Er ist in seiner Tätigkeit dem Vorsitzenden des Vereins verantwortlich. Im Beirat und in der Mitgliederversammlung hat er beratende Stimme. Sofern der Archivdirektor nicht gleichzeitig Direktor des LWL-Archivamtes für Westfalen ist, ist er gehalten, mit dieser Dienststelle eng zusammenzuarbeiten.

§ 10: Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 2/3 aller Mitglieder vertreten sein. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird auf einen Termin in frühestens 14 Tagen eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 aller erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei der Auflösung fällt das Vermögen an eine öffentliche oder gemeinnützige Institution, zu deren Aufgaben die Archivpflege gehört. Diese hat es ausschließlich für die Sicherung und Erschließung von westfälischen Adelsarchiven zu verwenden.